



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

Förderrichtlinie für die Vergabe von Projektmitteln im Rahmen des „Kultursommers“

1. Zielsetzung und Zweck

Kunst und Kultur sind durch die coronabedingten Einschränkungen in den Jahren 2020 und 2021 besonders stark betroffen. Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt seit Beginn der Einschränkungen mit zahlreichen Hilfsprogrammen die Hamburger Kulturszene, um die Vielfalt der Kultur in Hamburg zu erhalten und Kulturveranstaltungen auch unter Corona-Bedingungen zu ermöglichen. Im Sommer 2021 sollen im Rahmen eines „Kultursommers“ vom 16.7.2021 bis 15.8.2021 zahlreiche Kulturveranstaltungen in der ganzen Stadt unter den dann geltenden Corona-Bedingungen ermöglicht werden.

Von den Einschränkungen des kulturellen Lebens sind Künstlerinnen und Künstler der Freien Szene stark betroffen. Sie sollen in besonderem Maße durch die „Kultursommer“-Förderung unterstützt werden, indem zusätzliche Auftrittsmöglichkeiten geschaffen werden. Hierbei stehen insbesondere Künstlerinnen, Künstler und Gruppen aller Sparten aus Hamburg im Mittelpunkt, um der Freien Szene der Hansestadt einen nachhaltigen Impuls für die weitere künstlerische Tätigkeit und die Zeit nach der Corona-Pandemie zu geben.

Das kulturelle Sommerprogramm soll ein attraktives Angebot für die Stadtgesellschaft in ihrer Breite und Vielfalt schaffen. Entsprechend vielseitig soll das Programm sein. Um eine große Sichtbarkeit sowohl für den „Kultursommer“ als auch für Kunst und Kultur in Hamburg generell zu erzeugen, wird eine gemeinsame Kommunikation der „Kultursommer“-Veranstaltungen eine weithin sichtbare Präsenz schaffen und eine breite Öffentlichkeit auf das Angebot aufmerksam machen.

Diese Ausschreibung richtet sich an Kulturveranstalterinnen und -veranstalter. Sie sollen durch die Förderung die Möglichkeit bekommen, im Sommer 2021 zusätzliche Open-Air-Kulturveranstaltungen zu realisieren.

Außerdem wird eine Ausschreibung für Künstlerinnen und Künstler aller Sparten folgen, die sich für Auftritte im Rahmen des „Kultursommers“ bewerben können.

Ziele

Mit dem „Kultursommer“ soll der Neustart der Kultur markiert werden. Ziel ist es dabei, Hamburgs Kulturszene spartenübergreifend in ihrer Vielfalt zu unterstützen und für die Kultur eine große Sichtbarkeit zu erzeugen.

Ziel ist es zudem, dem Publikum eine Vielfalt von Kulturveranstaltungen unterschiedlicher Sparten anzubieten. Es sollen in möglichst vielen Stadtteilen große, mittlere oder kleine Bühnen bespielt werden. Mit dem „Kultursommer“ sollen den Hamburger Bürgerinnen und Bürgern und besonders auch Kindern, Jugendlichen und Familien, die in diesem Sommer in der Stadt bleiben, wieder Kulturangebote zugänglich gemacht werden.

Aus diesem Grunde fällt der Großteil des „Kultursommers“ in die Schulferien in Hamburg.

Das Programm soll nicht nur zeitlich sondern auch inhaltlich und räumlich, für alle Hamburgerinnen und Hamburger attraktiv und zugänglich sein. Dafür soll eine dezentrale Struktur, mit Veranstaltungsorten möglichst in allen Bezirken und auch innenstadtfernen Stadtteilen, entstehen.

Ausgestaltung des „Kultursommers“

Staatliche und private Kulturveranstalterinnen und -veranstalter können zur Teilnahme an dem „Kultursommer“ für den Kernzeitraum zwischen 16.7.2021 und 15.8.2021 eine Förderung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden. Die Veranstaltungsorte sollen innerhalb des Veranstaltungszeitraums mindestens zwei Wochen betrieben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Veranstaltungsort auch kürzer oder länger bespielt werden.

Mit der Förderung werden die Veranstalterinnen und Veranstalter dabei unterstützt, bestehende oder neu zu schaffende Open-Air-Veranstaltungs- und Kulturorte im öffentlichen Raum einzurichten (zum Beispiel auf öffentlichen Plätzen oder in Parks) und diese mit einem vielfältigen künstlerischen Programm zu bespielen. Es können Konzepte zur Bespielung eines einzelnen Veranstaltungsorts oder mehrerer Orte eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen können auch Indoor-Veranstaltungen Teil des „Kultursommers“ sein, sofern diese dazu geeignet sind, die Ziele des Projektes zu fördern. Es sind die geltenden Corona-Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Um die mit der „Kultursommer“-Förderung verbundenen Ziele zu erreichen, können Kulturveranstalterinnen und -veranstalter sowie Kultureinrichtungen, die die Förderung beantragen wollen, zwischen zwei Varianten wählen:

Variante 1 – Veranstaltungsort ist vollständig Teil des „Kultursommers“:

Die Veranstaltungen werden durch die Veranstalterin/den Veranstalter selbst kuratiert und müssen folgenden Kriterien entsprechen:

Möglichst 75 Prozent der beteiligten Künstlerinnen und Künstler sollten aus Hamburg kommen (d.h. die Künstlerin/der Künstler muss seinen ersten Wohnsitz in der Metropolregion Hamburg haben; bei Gruppen: mindestens ein Mitglied muss ihren/seinen ersten Wohnsitz in der Metropolregion Hamburg haben).

Der überwiegende Teil des künstlerischen Programms am Veranstaltungsort soll durch solosebständige Künstlerinnen und Künstler oder künstlerisch tätige Gruppen gestaltet werden, die Mitglieder in der KSK sind oder die diesbezüglichen Aufnahmekriterien erfüllen oder als Künstlerinnen und Künstler in unständigen Beschäftigungsverhältnissen sind.

Der überwiegende Teil der vertretenen Künstlerinnen und Künstler soll die Freie Szene und/oder die Kinder- und Jugendkultur repräsentieren. Alle Sparten sind möglich, z.B. Theater, Performance, Musik, Tanz, Film, Bildende Kunst, Literatur. Am Veranstaltungsort sollten an jedem Veranstaltungstag wenn möglich zwei Auftritte/Vorführungen stattfinden.

Für Veranstaltungen sind pro Auftritt bzw. künstlerischen Beitrag mindestens folgende Gagen zu zahlen:

- € 500,- bis 1 Stunde Auftritt – ab der 3. Vorstellung € 350,-

- € 300,- bis 1/2 Stunde Auftritt – ab der 3. Vorstellung € 250,-
 - für eine Gruppe (z.B. Chor, Tanzensemble): € 1.500,-
- Bei Filmvorführungen wird die Filmmiete durch die Förderung gedeckt.

Für die Buchung von Eintrittskarten erhebt der Veranstalter eine angemessene Bearbeitungsgebühr. Die Höhe wird im Zuge des Zuwendungsverfahrens entsprechend der Kostenkalkulation festgelegt.

Karten dürfen nur unmittelbar an die Besucherin/den Besucher als Einzelverkauf vertrieben werden.

Für die „Kultursommer“-Veranstaltungen werden unmittelbare Kosten für die Veranstaltung (Technik, Bühne, Künstlerkosten, technisches und organisatorisches Personal, Betriebskosten, Hygienekonzept etc.) übernommen.

Optional und zusätzlich kann die Veranstalterin/der Veranstalter Zeitslots für vergütete Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern zur Verfügung stellen, die nach den „Kultursommer“-Kriterien durch ein von der BKM zu organisierendes Jury-Verfahren ausgewählt und den Veranstalterinnen/Veranstaltern zugewiesen werden.

Die Veranstalterin/der Veranstalter darf den durch die „Kultursommer“-Förderung geförderten Veranstaltungsort Dritten zur Verfügung stellen, solange dies mietfrei geschieht und das Programm die Kriterien des „Kultursommers“ erfüllt.

Ein weiteres Sponsoring der Veranstaltungen durch Dritte ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der Zustimmung der Behörde für Kultur und Medien.

Variante 2 - Anteilige Beteiligung am „Kultursommer“:

Die Kulturveranstalterin/der Kulturveranstalter veranstaltet ein eigenes Programm und stellt den Veranstaltungsort an ausgewählten Tagen für „Kultursommer“-Veranstaltungen zur Verfügung.

Für die dem „Kultursommer“ zur Verfügung gestellten Veranstaltungstage werden alle unmittelbaren Kosten (Technik, Bühne, Künstlerkosten, technisches und organisatorisches Personal, Betriebskosten, Hygienekonzept etc.) anteilig übernommen. Für die eigenen Veranstaltungen kann keine Förderung aus dem Programm „Kultursommer“ beantragt werden. Eine Förderung aus anderen Programmen (ggf. Neustart Kultur des Bundes, Outdoor-Förderung, etc.) ist möglich soweit sie nicht denselben Zweck oder denselben Zeitraum betreffen.

Für die Veranstaltungstage, die die Veranstalterin/der Veranstalter für den „Kultursommer“ zur Verfügung stellt, gibt es wiederum zwei Optionen:

Option A: Die Veranstalterin/der Veranstalter bespielt den Veranstaltungsort an diesen Tagen nach den oben in Variante 1 beschriebenen Maßgaben für eine „Kultursommer“-Veranstaltung selbst.

Option B: Die Bühne wird an den für den „Kultursommer“ zur Verfügung gestellten Veranstaltungstagen von Künstlerinnen und Künstlern bespielt, die durch ein von der BKM zu organisierendes Jury-Verfahren nach den oben genannten „Kultursommer“-Kriterien ausgewählt und den Veranstalterinnen/Veranstaltern zugewiesen werden.

Option: Patenprogramm zur Förderung von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern: Die Veranstalterin/der Veranstalter kann bei eigenen Veranstaltungen Hamburger Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern Auftrittsmöglichkeiten geben (z.B. als Vorband). Wenn die Künstlerinnen und Künstler die oben genannten Kriterien erfüllen, wird die Gage in der oben unter Variante 1 genannten Höhe von der BKM übernommen.

Für alle Veranstaltungen (Variante 1 und Variante 2) muss eine der Veranstaltung angemessene Infrastruktur durch die Veranstalterin/den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Organisation und Durchführung übernimmt die Veranstalterin/der Veranstalter.

Alle Veranstaltungen, die durch das Programm „Kultursommer“-Förderung erhalten, werden auf einer Website in einem eigenen Veranstaltungskalender präsentiert und in die zentrale Kommunikation zum „Kultursommer“ aufgenommen.

Im Rahmen der Kommunikationsstrategie zum „Kultursommer“ können durch die Behörde für Kultur und Medien weitere Vertriebs- und Kommunikationsvorgaben gemacht werden (Festival-Pass, Bühnenbranding o.ä.), mit denen die einzelnen Veranstaltungen kommunikativ verbunden werden. Sich hieraus ergebende Mehrkosten werden erstattet.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach §§ 46 der Landeshaushaltsordnung und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Veranstalterinnen und Veranstalter von Kulturveranstaltungen mit Sitz in Hamburg bzw. ihre Betriebsstätte oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Hamburg haben, die bereits seit mindestens 1.1.2019 als Kulturveranstalterin/-veranstalter fungieren und ein entsprechendes Portfolio an durchgeführten Veranstaltungen nachweisen können.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilfenrecht i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar sind. Die folgenden Regelungen gelten nur für die Förderung nichtstaatlicher kultureller Einrichtungen und Betriebe im Sinne dieser Richtlinie, sofern die Förderung eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt:

Eine Freistellung der Förderung von der Notifizierungspflicht der Europäischen Kommission nach Art. 53 AGVO (Allgemeine Freistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014) erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen der AGVO.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die zum Antragszeitpunkt nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO sind, bzw. nicht in Schwierigkeiten sind unter Anrechnung der zu vorigen regelhaften staatlichen Förderung im Sinne von Art. 53 AGVO („Kulturfreistellungsklausel“). Ferner sind Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, nicht von einer Förderung ausgeschlossen.

Nicht gefördert wird, wer einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gemeinschaftsbewerbungen mehrerer Veranstalterinnen und Veranstalter sind ausdrücklich möglich.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

4. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln.

Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Der oder dem Zuwendungsempfangenden verbleiben die Mehreinnahmen. Der Zuwendungsbetrag reduziert sich auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nur dann, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen.

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in den eingereichten Finanzierungsplänen ausgewiesenen förderfähigen Kosten, sowie den Empfehlungen der Jury.

Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes gewährleistet sein, d.h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- bzw. Drittmittel. Als Eigenmittel kommen regelmäßig nur Geldleistungen in Betracht, die der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger aus ihrem/seinem Vermögen bereitstellt.

Förderfähige Kosten

Bei Variante 1:

- unmittelbare Kosten für die Veranstaltung (Technik, Bühne, Künstlerkosten, technisches und organisatorisches Personal, Betriebskosten, Hygienekonzept etc.)
- Ein pauschalierter Overhead ist nicht gesondert förderfähig.
- Es werden keine Investitionen gefördert.

Bei Variante 2:

- Für die dem „Kultursommer“ zur Verfügung gestellten Veranstaltungstage werden alle unmittelbaren Kosten für die Veranstaltung (Technik, Bühne, Künstlerkosten, technisches und organisatorisches Personal, Betriebskosten, Hygienekonzept etc.) anteilig übernommen. Die Veranstalterin/der Veranstalter rechnet hierfür ihre/seine Gesamtkosten auf die Gesamtzahl der Veranstaltungstage um und erhält so die durchschnittlichen Kosten eines Veranstaltungstags. Die Höhe der „Kultursommer“-Förderung richtet sich dann nach der Anzahl der Veranstaltungstage, die die Veranstalterin/der Veranstalter für das „Kultursommer“-Programm zur Verfügung stellt (Durchschnittskosten werden entsprechend addiert).
- Treten Nachwuchskünstlerinnen und -künstler im Rahmen eines Patenprogramms (s. Variante 2) auf, wird von der BKM nur die Gage übernommen, nicht aber die Kosten des gesamten Veranstaltungstags. Ein pauschalierter Overhead ist nicht gesondert förderfähig.
- Es werden keine Investitionen gefördert.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind ab dem 6. Mai und bis zum 19. Mai 2021 über das Online-Antragsverfahren auf www.hamburg.de/bkm zu stellen.

Folgende Informationen müssen eingereicht werden:

Variante 1:

- Kurzbeschreibung des Projekts: Aus dieser geht hervor, welche der beiden unter Punkt 2 dargestellten Varianten realisiert werden soll. Sie enthält außerdem Angaben dazu, wie die unter 2. genannten Förderbedingungen umgesetzt werden sollen, sowie wesentliche Angaben zum Programm und zur geplanten Bespielung des Veranstaltungsorts/der Veranstaltungsorte.
- optional: eine ausführliche Projektbeschreibung auf max. drei Seiten als PDF
- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem ggfls. Einnahmen durch Eintrittspreise und weitere Sponsoren hervorgehen. Dafür ist die beiliegende Excel-Vorlage zu nutzen.

Die einzureichenden Konzepte sollten folgende Kriterien erfüllen:

- Das Veranstaltungsprogramm soll die Vielfalt der Kulturstadt repräsentieren. Hier muss exemplarisch dargelegt werden, welche Künstlerinnen und Künstler vorgesehen sind.
- Es soll eine möglichst große Zahl von Veranstaltungen stattfinden.
- Durchgeführte Veranstaltungen sollten barrierefrei zugänglich sein.
- Es sollen möglichst viele Auftritts- bzw. Präsentationsmöglichkeiten für professionelle solospelbständige Hamburger Künstlerinnen und Künstler oder für Künstlerinnen und Künstler in unständigen Beschäftigungsverhältnissen sowie für künstlerisch tätige Gruppen geschaffen werden.
- Die Behörde für Kultur und Medien begrüßt ausdrücklich Projekte, die die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen oder fördern.
- Es ist gewünscht, dass die beteiligten Künstlerinnen und Künstler die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln; das heißt, Veranstaltungen sollen von Künstlerinnen und Künstlern mit unterschiedlichen Hintergründen und Perspektiven (z.B. People of Color, etc.) durchgeführt werden.

Variante 2:

- Kurzbeschreibung des geplanten Projekts: Aus dieser geht hervor, welche/r Veranstaltungsort/e bespielt werden sollen und an welchen Tagen diese für „Kultursommer“-Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ferner geht daraus hervor, ob die Veranstalterin/der Veranstalter die Künstlerinnen und Künstler für die „Kultursommer“-Tage nach den unter Variante 1 genannten Kriterien selbst auswählen möchte, oder ob eine durch die BKM eingesetzte Jury die Künstlerinnen und Künstler für die „Kultursommer“-Tage auswählen soll.
- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem die durchschnittlichen Kosten für einen Veranstaltungstag hervorgehen. Dafür ist die beiliegende Excel-Vorlage zu nutzen.

6.2 Beteiligung einer Jury am Auswahlverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien bedient sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte der Fachkompetenz einer Jury, die nach Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen unabhängig entscheidet und keinen Weisungen der Behörde für Kultur und Medien unterliegt. Die Höhe der Zuwendung wird ebenfalls von der Jury vorgeschlagen.

6.3 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf der Grundlage der Empfehlungen der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.5 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Der Sachbericht soll u.a. Aufschluss geben über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Zeitungsrezensionen), das Erreichen oder Nichterreichen gesetzter Ziele sowie die Publikumsakzeptanz. Darüber hinaus kann die Behörde für Kultur und Medien im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen machen, die den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verpflichten, weitere Informationen vorzulegen, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

7. Verhältnis zu anderen Förderungen durch die Behörde für Kultur und Medien

Eine Doppelförderung durch andere Juryförderungen der Behörde für Kultur und Medien für die gleichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Dies umfasst auch die mehrfache Antragsstellung bei unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Oktober 2021.